**Merkblatt zur Betriebsratswahl 202\_**

**(für Betriebe mit mehr als 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am ............................ wird in unserem Betrieb wieder ein neuer Betriebsrat gewählt.

**Worum geht es bei den Betriebsratswahlen?**

Bei der Betriebsratswahl geht es um die Wahl unserer Interessenvertretung. Der Betriebsrat hat eine Reihe von Mitbestimmungsrechten und kann eine Vielzahl von Angelegenheiten zu Gunsten der Belegschaft regeln. Dabei geht es um Arbeitszeit, Überstunden, gerechte Bezahlung, Urlaubgrundsätze usw. Der Betriebsrat kann aber auch bei Konflikten hinzugezogen werden und Hilfe bei Kündigungen und Versetzungen leisten.

**Wann und wo finden die Wahlen statt?**

Die Wahlen finden am .......................... in der Zeit vom .......... bis ............ in ......................... statt.

**Wie erfolgt die Wahl des Betriebsrats?**

Der Betriebsrat wird in „geheimer und unmittelbarer Wahl“ gewählt. „Geheim“ bedeutet, dass jeder wahlberechtigte Arbeitnehmer seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

Dafür werden wir als Wahlvorstand eine Wahlurne und eine Art Wahlkabine aufstellen. „Unmittelbar“ bedeutet, dass jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich abgeben muss.

Die Abgabe der Stimme an der Wahlurne ist der Normalfall. Ausnahmsweise können Sie beim Wahlvorstand Briefwahl beantragen, wenn Sie am Wahltag wegen der Abwesenheit vom Betrieb ihre Stimme nicht persönlich abgeben können. Der Briefwahlantrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Dabei muss stichwortartig begründet werden, weshalb Sie am Tag der Wahl aller Voraussicht nach nicht im Betrieb anwesend sein werden.

Es gibt keine Frist für die Beantragung der Briefwahl. Im Eigeninteresse sollten Sie den Antrag so früh wie möglich stellen, da Sie unbedingt die Zeit für den Postweg mit einkalkulieren müssen.

Die Briefwahlunterlagen müssen vor Abschluss der Stimmabgabe, d. h. bis zur Schließung des Wahllokals am (letzten) Wahltag beim Wahlvorstand eingehen. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Wie viele Betriebsratsmitglieder werden gewählt und was besagt die Geschlechterquote?

Die Anzahl der Betriebsratsmitglieder ergibt sich aus § 9 BetrVG. Für unseren Betriebsrat bedeutet das, dass ...... Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

Zudem muss gem. § 15 Abs. 2 BetrVG das Geschlecht, das im Betrieb in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein.

Bei uns sind die ....................... das Minderheitsgeschlecht. In unserem Betriebsrat müssen mindestens ....... ............................ im Betriebsrat vertreten sein.

**Wer darf den Betriebsrat wählen?**

Wahlberechtigt ist, wer spätestens am Tag der Betriebsratswahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und Arbeitnehmer des Betriebs ist, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Wahlberechtigt sind auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer oder geringfügig Beschäftigte. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer mit Arbeit auf Abruf/kapazitätsorientierter variabler Arbeitszeit oder Aushilfen. Es kommt auch nicht darauf an, ob ein befristetes oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegt. Wahlberechtigt sind auch kranke Beschäftigte und solche in Elternzeit, Mutterschutz oder Kurzarbeit. Leiharbeitnehmer sind wahlberechtigt, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden sollen.

**Wer darf in den Betriebsrat gewählt werden?**

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, dass man auch selbst wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zudem muss der wahlberechtigte Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Wahl   
(am Wahltag) mindestens sechs Monate dem Betrieb angehören. Zeiten einer unmittelbar vorhergehenden Tätigkeit als Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb des Unternehmens oder des Konzerns werden auf diese Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet. Leiharbeitnehmer sind hingegen nicht wählbar.

**Weshalb ist die Wählerliste wichtig?**

Die Wählerliste ist für die Wahl von entscheidender Bedeutung. Gem. § 2 Abs. 3 WO haben nur Arbeitnehmer das aktive und das passive Wahlrecht, die in der Wählerliste aufgeführt sind. Damit ist eine korrekte Wählerliste faktisch die Grundlage für die Ausübung des Wahlrechts.

Die Wählerliste wird vom Wahlvorstand erstellt. Die Beschäftigten dürfen selbst keine Veränderungen der Wählerliste vornehmen. D.h. es ist nicht erlaubt, sich selbst oder jemand anderen in die Wählerliste einzutragen oder zu streichen.

Die Wählerliste wird ab dem ............ an folgenden Stellen ................................................... zur Einsicht ausliegen. Bitte prüfen Sie, ob Sie in der Wählerliste eingetragen sind. Die Überprüfung ist unkompliziert, weil die Wählerliste getrennt nach Geschlechtern in alphabetischer Reihenfolge aufgebaut ist.

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Wählerliste fehlerhaft ist, weil Sie oder ein Kollege zu Unrecht nicht in der Wählerliste auftauchen, besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens, also bis zum ............................. möglich.

Der Einspruch muss schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.

**In welchem Wahlverfahren wird gewählt?**

Für die Wahl des Betriebsrats kommen zwei verschiedene Wahlarten in Betracht:

• die Personenwahl oder auch Mehrheitswahl genannt und

• die Listenwahl oder auch Verhältniswahl genannt

Grundsätzlich wird im Wege der Listen- bzw. Verhältniswahl gewählt. Nur dann, wenn zur Wahl lediglich eine einzige Liste antritt, findet die Wahl im Wege der Personen- bzw. Mehrheitswahl statt.

Bei der Personenwahl kann der Wähler so viele Stimmen vergeben (Kandidaten anzukreuzen),   
wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Natürlich darf nur eine Stimme pro Kandidat vergeben werden. Da bei uns ..... Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, hätte jeder Wähler .... Stimme. Gewählt sind dann diejenigen, die unter Beachtung der Geschlechterquote die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Kandidaten mit weniger Stimmen sind dann Ersatzmitglieder des Betriebsrats.

Kandidieren bei uns mehrere Listen, findet eine Listenwahl statt. Bei der Listenwahl geben die Wähler eine Stimme (ein Kreuz) für die Liste ihrer Wahl ab. Bei der Listenwahl kann nicht ausgewählt werden, welche Personen man gerne im Betriebsrat hätte! Man muss sich für eine der eingereichten Vorschlagslisten entscheiden. Je mehr Stimmen eine Liste erzielt, desto mehr Plätze im Betriebsrat bekommt sie. Diejenigen, die oben auf den Listen stehen, haben (unter Beachtung der Geschlechterquote) entsprechend höhere Chancen, in den Betriebsrat gewählt zu werden.

**Wie kann man für die Betriebsratswahl kandidieren?**

Eine Kandidatur für die Betriebsratswahl erfolgt, indem beim Wahlvorstand eine Vorschlagsliste eingereicht wird. Eine Vorschlagsliste setzt sich aus einem Teil, der die Kandidaten enthält, und einem Teil, der die sog. „Stützunterschriften“ für die Vorschlagsliste enthält, zusammen.

Auf einer Vorschlagsliste können ein oder mehrere Kandidaten stehen. Das heißt, ein Kandidat kann sich mit anderen Kandidaten zusammentun und einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufstellen oder eine eigene Liste initiieren.

Jede Vorschlagsliste soll gem. § 6 Abs. 2 WO doppelt so viele Kandidaten aufweisen, wie der Betriebsrat später Mitglieder haben wird. So wird sichergestellt, dass genügend Ersatzmitglieder vorhanden sind, auch wenn mehrere Mitglieder aus dem Betriebsrat ausscheiden. Auch die Geschlechterquote sollte möglichst bereits im Wahlvorschlag berücksichtigt werden.

Die Kandidaten sind in erkennbarer Reihenfolge auf der Vorschlagsliste unter fortlaufender Nummer mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen.

Die Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Bewerbung schriftlich erteilen, d.h. durch Unterschrift auf der Vorschlagsliste abgeben. Gem. § 6 Abs. 7 WO darf eine Bewerberin oder ein Bewerber nur auf einer Vorschlagsliste kandidieren.

Die Kandidaten für die Wahl brauchen für ihre Kandidatur noch Unterstützer, und zwar unabhängig davon, ob auf dem Wahlvorschlag ein Kandidat oder mehrere Kandidaten stehen. Ohne Unterstützer kann man nicht kandidieren. Diese Unterstützung wird durch sog. „Stützungsunterschriften“ von Wahlberechtigten auf dem Wahlvorschlag dokumentiert. Die Kandidaten selbst können zusätzlich zur eigenen Kandidatur den eigenen Wahlvorschlag auch mit einer „Stützungsunterschrift“ unterstützen. Nicht zulässig ist, mehr als eine Stützungsunterschrift zu leisten.

In unserem Betrieb sind ....... Stützungsunterschriften für das Einreichen einer Vorschlagsliste erforderlich.

**Bis wann muss die Vorschlagsliste eingereicht werden?**

Die Wahlvorschlagslisten müssen bis zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens, also bis zum ........., beim Wahlvorstand eingereicht werden.

**Wer ist mein Ansprechpartner für weitere Fragen?**

Für sämtliche Fragen, Erklärungen, Einsprüche usw. ist der Wahlvorstand zu folgenden Zeiten und an folgender Betriebsadresse erreichbar:

Ort: ..............

Wochentage: ..................... (möglichst täglich)

Zeiten: Von ... Uhr bis ...Uhr.

Tel.: ......................

E-Mail: .......................

Fax: ..............................